



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder  
- gemäß Verteiler N -

nachrichtlich:  
Bundesministerium der Verteidigung  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
Scharnhorststraße 34- 37  
10115 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn	Bundesministerium für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Ver- braucherschutz Rochusstraße 1 53123 Bonn
Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach	Bundesrechnungshof Adenauerallee 81 53123 Bonn
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenpla- nungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin	Bundesvereinigung der komet- nalen Spitzenverbände Postfach 620 50942 Köln



Seite 2 von 3

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2012**  
**Sachgebiet 14.3: Straßenrecht;**  
**Ortsdurchfahrten**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen**  
**- Anhebung der Pauschalen**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 – StB 15/7163.1/4/902696  
Aktenzeichen: StB 15/7163.1/4/0175665  
Datum: Bonn, 10.08.2012  
Seite 2 von 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Abs. 5 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund der Preisindizes „für den Neubau von Nichtwohngebäuden, Sonstigen Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ des Statistischen Bundesamtes (Spalte Ortskanäle). Der Preisindex hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 1996, in dem die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation letztmalig neu festgesetzt wurden, um rund 12 Prozent erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Abs. 4 der Ortsfahrtsrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 130,-€/ lfd. Straßenmeter auf nunmehr 146 €/ lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 26,-€/ lfd. Straßenmeter auf nunmehr 29 €/ lfd. Straßenmeter.

Eine Anpassung der Pauschale für Straßeneinläufe ist nicht erforderlich, da der nach Nr. 14 Abs. 5 Satz 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien erforderliche Wert von 52 € nicht erreicht wird. Die Pauschale für Straßeneinläufe beträgt daher weiterhin 410 € pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.





Seite 3 von 3

Ich bitte, die vorstehende Regelung zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Abs. 4 ODR für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und ab sofort anzuwenden. Ich empfehle ihre Anwendung auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßen, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung  
Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz